THÜRINGER LANDTAG
6. Wahlperiode

Drucksache 6/6678
18.01.2019

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Lehmann (CDU)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Ausreichung der Mittel aufgrund § 15 Abs. 3 Thüringer Sportfördergesetz

Die **Kleine Anfrage 3534** vom 13. Dezember 2018 hat folgenden Wortlaut:

In § 15 Abs. 3 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) ist geregelt, dass seitens des Landes für die aus den Regelungen des § 15 Abs. 2 ThürSportFG entstehenden Einnahmereduzierungen bei den Kommunen eine jährliche Erstattung in Form einer Pauschale in Höhe von insgesamt fünf Millionen Euro bereitgestellt wird. Die Pauschale ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung und nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz. Der auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt entfallende Anteil wird auf der Basis des Anteils der Einwohner zur Gesamtbevölkerung des Freistaats Thüringen nach dem jeweils aktuellen Stand zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres nach der vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl bestimmt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie soll das konkrete Verfahren zur Mittelausreichung aufgrund § 15 Abs. 3 ThürSportFG ablaufen?

2. Ab wann können Landkreise oder kreisfreie Städte Mittel beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abfordern?

3. Liegen bereits entsprechende Anträge beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vor?

4. Wie viele Mittel stehen den einzelnen Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten auf der Basis des Anteils der Einwohner zur Gesamtbevölkerung des Freistaats Thüringen aus § 15 Abs. 3 ThürSportFG zur Verfügung (bitte nach Landkreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?

5. Wann ist mit der Richtlinie zur Regelung eines geeigneten Verfahrens zu rechnen, mit dem die Aufteilung der anteilig vom Land bereitgestellten Mittel zwischen dem jeweiligen Landkreis und den in seinem Landkreisgebiet liegenden Gemeinden gewährleistet wird?

6. In welcher Art und Weise, beispielsweise unter Vorlage welcher Unterlagen oder pauschal nach Einwohnern, Nachweis von konkreten Einnahmeverlusten et cetera, sollen die Kommunen die vorgesehenen Mittel bei den Landkreisen abrechnen können?

Druck: Thüringer Landtag, 31. Januar 2019

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Januar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Gemäß § 21 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) ist § 15 Abs. 2 und 3 ThürSportFG in der Fassung vom 5. Dezember 2018 ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. § 15 Abs. 2 Satz 4 ThürSportFG sieht eine Verordnungsermächtigung vor, wonach Näheres zu § 15 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ThürSportFG durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt wird. Außerdem legt gemäß § 15 Abs. 3 Satz 6 ThürSportFG das für Sport zuständige Ministerium per Richtlinie ein geeignetes Verfahren fest, mit dem die Aufteilung der anteilig vom Land bereitgestellten Mittel zwischen dem jeweiligen Landkreis und den in seinem Landkreisgebiet liegenden Gemeinden gewährleistet wird. Die Erarbeitung der Rechtsverordnung und der Richtlinie läuft aktuell. Hierbei sind auch die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen. Eine abschließende Entscheidung im Sinne der Fragestellung ist erst nach der Beteiligung vorgesehen.

Zu 2.:
Gemäß § 21 Thüringer Sportfördergesetz sind die Regelungen des § 15 Abs. 2 und 3 ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Dementsprechend ist eine Abforderung ab diesem Datum möglich.

Zu 3.:
Nein

Zu 4. bis 6.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Holter
Minister